

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 152/94

vom

6. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

1. Margarethe T[REDACTED],
2. Franz T[REDACTED],
3. Irene B[REDACTED],
4. Dr. Friedrich B[REDACTED],

sämtlich wohnhaft G[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
& Partner, [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

1. Ria B[REDACTED],
2. Günther B[REDACTED],

beide wohnhaft E[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 6. Juli 1994

beschlossen:

Der Antrag, die Beschwer der Kläger auf einen
60.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen,
wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Kläger nehmen die Beklagten auf Rückzahlung eines Abfindungsbetrages von 80.000 DM nebst Zinsen in Anspruch, zu dessen Zahlung sich die Kläger durch gerichtlichen Vergleich vom 3. Juni 1991 im Rahmen eines Räumungsrechtsstreits verpflichtet hatten; der Betrag ist an die Beklagten durch Inanspruchnahme einer von den Klägern gestellten Bankbürgschaft am 25. März 1993 ausgezahlt worden. Das Landgericht hat der Klage bis auf einen Zinsteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Beklagten hingegen

lediglich zur Zahlung von 20.000 DM nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Den Wert der Beschwerde hat es für die Kläger auf 60.000 DM festgesetzt. Hiergegen haben die Kläger mit Schriftsatz vom 15. April 1994 fristgerecht beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 10. Mai 1994 begründet; zugleich haben sie beantragt, die von dem Berufungsurteil ausgehende Beschwerde auf einen 60.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen.

II. 1. Der Antrag, die Beschwerde der Kläger auf einen Betrag von mehr als 60.000 DM festzusetzen, ist zwar zulässig gestellt, da der Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts, durch welchen der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wurde, erst am 11. Mai 1994 ergangen und den Parteien am 17. Mai 1994 zugestellt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Bayerische Oberste Landesgericht das zuständige Revisionsgericht, bei dem sich die Kläger durch ihre zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten gemäß § 8 Abs. 1 EGZPO vertreten lassen konnten (vgl. BGH, Beschluß vom 4. Juli 1989 - XI ZR 90/79 = BGHR EGZPO § 8 Abs. 1 Revisionssache, bayerische 2). Dabei behalten die vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht vorgenommenen Prozeßhandlungen ihre Wirksamkeit auch nach Abgabe an den Bundesgerichtshof (BGH, Beschluß vom 26. November 1980 - IVb ZR 592/80 = NJW 1981, 576, 577; MünchKommZPO-Wolf EGZPO § 7 Rdnr. 7).

2. Der Antrag auf Heraussetzung der Beschwerde muß jedoch ohne Erfolg bleiben. Maßgeblich für die Beschwerde der Kläger ist, inwieweit das Berufungsurteil diese belastet, das Be-



rufungsurteil also hinter dem zuletzt gestellten Sachantrag der Kläger zurückbleibt. Nachdem das Berufungsgericht dem Klagantrag auf Zahlung eines Betrages von 80.000 DM nur in Höhe eines Betrages von 20.000 DM stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen hat, sind die Kläger danach mit einem Betrag von 60.000 DM beschwert. Soweit die Kläger geltend machen, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrages von lediglich 20.000 DM und die daraus folgende Festsetzung der Beschwer beruhe auf der Verletzung gesetzlicher Auslegungsregeln bei Auslegung des Vergleichs vom 3. Juni 1991, wenden sie sich gegen die Begründung des Berufungsurteils; damit können sie jedoch im Verfahren auf Abänderung der vom Berufungsgericht festgesetzten Beschwer, die sich allein aus der Differenz zwischen dem letzten Sachantrag und der Formel des Berufungsurteils ergibt, nicht gehört werden.

Wolf

Dr. Hübsch